

Bundessozialgericht

1 RA 5/86

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. April 1987

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu
folgender Frage eingeholt: Ist § 100 Absatz 1 Satz 3 des
Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des
Artikels 3 Nummer 8 des Gesetzes über die Anpassung der
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom
1. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1205) mit
dem Grundgesetz vereinbar gewesen?



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

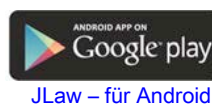
Streitig sind Ansprüche auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente) und auf ihre Auszahlung nach Chile.

Der am 1. März 1907 in Rixdorf (heute Berlin-Neukölln) geborene Kläger war nach seinen Angaben bis zum September 1947 in den Gebieten des ehemaligen Deutschen Reiches und der heutigen Bundesrepublik Deutschland mit Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt. Während des Zweiten Weltkrieges leistete er Wehrdienst und befand sich anschließend in Kriegsgefangenschaft. Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ermittelte eine Beitragsleistung von 10 Monaten zur Angestelltenversicherung und von 8 Monaten zur Rentenversicherung der Arbeiter sowie eine Ersatzzeit des militärischen Dienstes von 54 Monaten. Im Oktober 1947 wanderte der Kläger nach Chile aus. Im Jahre 1961 erwarb er die chilenische Staatsangehörigkeit.

Seinen im Mai 1982 gestellten Antrag auf Bewilligung einer EU-Rente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. Januar 1983 mit der Begründung ab, es liege zwar Erwerbsunfähigkeit (EU) seit dem 24. Mai 1982 vor, jedoch sei entgegen § 100 Abs 1 Sätze 1 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Art 3 Nr 8 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 -BGBl I S 1205; = RAG 1982- (im folgenden wird für die Vorschriften des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

AVG idF des RAG 1982 durchgängig die Gesetzesbezeichnung "AVG nF" verwendet) die bei Antragstellung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erforderliche Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an nicht erfüllt. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin. Im Verlaufe des Klageverfahrens bewilligte ihm die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 6. April 1984 und sodann aufgrund einer Neuberechnung mit Bescheid vom 11. Juli 1985 für die Zeit ab 1. Januar 1984 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Nach übereinstimmender Erklärung der Beteiligten wurden diese Bescheide nicht Gegenstand des Klageverfahrens.

Mit Urteil vom 30. Oktober 1985 hat das SG Berlin die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Januar 1983 verurteilt, dem Kläger EU-Rente ab 1. Juni 1982 bis 31. Dezember 1983 zu gewähren und auszuzahlen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Der angefochtene Bescheid sei infolge Anwendung des § 100 Abs 1 Sätze 1 und 3 AVG nF rechtswidrig. Die Vorschrift sei – worüber Berliner Gerichte selbst zu entscheiden hätten – wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz (GG) nicht anwendbar. Sie verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG, die Eigentumsgarantie des Art 14 GG und die Rechtsstaatsgarantie des Art 20 Abs 3 GG. Sie führe ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten je nachdem, ob diese einen Antrag auf EU-Rente vor oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt hätten und ob sie im Inland oder im Ausland lebten. In



seinem Beschluß vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5) habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, daß das Ruhen der Rente von Ausländern im Gegensatz zu Inländern ohne Erstattung für die im Bundesgebiet entrichteten Beiträge verfassungswidrig sei. Das müsse um so mehr für eine unterschiedliche Regelung zwischen Berechtigten im Ausland und im Inland hinsichtlich der Erfordernisse des Anspruchserwerbs dem Grunde nach gelten. Durch das RAG 1982 werde rückwirkend bereits der Rentenanspruch des Klägers ausgeschlossen, während er vor Inkrafttreten der Neuregelung die Wartezeit erfüllt gehabt habe. Anhaltspunkte dafür, daß Kriegsfolgen für die unterschiedliche Regelung maßgeblich seien, seien nicht erkennbar. Andere Gründe rechtfertigten eine so weitgehende Schlechterstellung von Ausländern im Ausland gegenüber Ausländern im Inland nicht. Aus der vom BVerfG als sachdienlich erachteten Gesamtschau von Gedanken des Territorialprinzips, des Nationalitätsprinzips, des Prinzips der begrenzten Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger, Elementen des Generationenvertrages, des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung, entgehender Steuern bei Ausländern im Ausland und fehlender Teilhabe am Produktivitätsfortschritt könne ein sachlicher Grund für die Regelung des § 100 Abs 1 Sätze 1 und 3 AVG nF nicht entnommen werden. Gegenüber dem gesetzgeberischen Anliegen für das Wohl der Allgemeinheit gebühre dem Vertrauensschutz des Klägers an der Erfüllung der Anwartschaft für die EU-Rente der Vorzug. Die Gesetzesbegründung zum RAG 1982 lasse keine Gründe ersehen, die den Art 3, 14 und 20 GG Rechnung trügen. Die darin gegebene Begründung für die Neuregelung des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG vermöge eine Vereinbarkeit des entschä-



digungslosen Verfalls der Beiträge für das Versicherungsrisiko der EU lediglich durch Altersablauf mit Art 3 GG nicht zu begründen, soweit nur Ausländer und Zeiten vor dem 1. Januar 1984 betroffen seien. Durch die Neuregelung habe der Gesetzgeber die vom Kläger dem Grunde nach erfüllten Anwartschaftsvoraussetzungen von 60 Monaten für eine EU-Rente rückwirkend ohne Übergangsregelung entschädigungslos aufgehoben und damit gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG verstoßen. Bei den nachfolgenden Änderungen der Auslandszahlungsvorschriften insbesondere durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985 vom 5. Juni 1985 (BGBl I 913) habe der Gesetzgeber offenbar übersehen, daß ohne innere Rechtfertigung und mit einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise nicht vereinbar Reste des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF für einen begrenzten Zeitraum noch wirksam geblieben seien.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung des Klägers die im Urteil des SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie rügt sinngemäß die Nichtanwendung des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF. Das SG habe die Bedeutung der Vorschrift im Hinblick auf die Aussagen des BVerfG in dessen Beschluß vom 20. März 1979 (aaO) verkannt. Die Bestimmung verstoße nicht gegen das GG und trage den bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung heranzuziehenden Kriterien des Beschlusses vom 20. März 1979 ausreichend Rechnung. Eine unterschiedliche Regelung für deutsche Staatsbürger im Ausland und für Ausländer im Ausland treffe sie nicht. Für die gesetzliche Dif-



ferenzierung bei Ausländern im Ausland und Ausländern im Inland bilde der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Renten-antragstellung und des Rentenbezuges im Zusammenhang mit den Grundsätzen der EU-Rente ein gewichtiges und sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium. Zwar habe der Gesetzgeber im RAG 1982 den Grundsatz aufgestellt, daß Leistungen in das Ausland zu erbringen seien. Gleichwohl sei es ihm unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 20. März 1979 unbenommen geblieben, in Fällen wie denjenigen des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF eine Rentenzahlung zu versagen und statt dessen eine Beitrags-erstattung in der sich aus § 82 AVG ergebenden Höhe zu gewähren, wenn der Berechtigte zwar eine fünfjährige, nicht aber die erforderliche Wartezeit von 15 Jahren erfüllt habe. Die EU-Rente solle wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgefallenes Arbeitsentgelt unter Gewährleistung des inländischen Lebensstandards ersetzen. Die Gesetzesbegründung gebe jedoch dadurch ein ausreichendes Unterscheidungskriterium, daß eine erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beantragte EU-Rente von ihrer Zweckbestimmung her nicht mehr zur Sicherung der Invalidität, sondern zur Alterssicherung angebracht sei. Auch ein Verstoß gegen Art 14 Abs 1 GG liege nicht vor. Vor Inkrafttreten des RAG 1982 seien Rentenansprüche von Ausländern mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt als ruhend ausgestaltet und damit von der Auszahlung ausgeschlossen gewesen. Der Kläger habe deswegen in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf eine nach Chile auszahlende EU-Rente gehabt. Erst aufgrund des RAG 1982 hätten die bis dahin von den Ruhensvorschriften des Auslandsrentenrechts Betroffenen vermögenswerte Rechtsansprüche gegen Versicherungsträger der



Bundesrepublik Deutschland erhalten. Da das neue Auslandsrentenrecht die von Art 14 GG geschützte Rechtsposition erst gewähre, könne es nicht zugleich Art 14 GG verletzen. Schließlich sei eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips nicht erkennbar.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober
1985 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt nach dem Sinn seines Vorbringens,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen;
hilfsweise: den Rechtsstreit auszusetzen und
die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzu-
legen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF entspreche nicht den Kriterien des Beschlusses des BVerfG vom 20. März 1979 und verstoße dadurch gegen Art 3 GG, daß für Ausländer im Ausland bei Antragstellung auf Gewährung einer EU-Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine neue Wartezeit von 180 Kalendermonaten begründet werde, während diese für den Inländer und für den Ausländer im Inland lediglich 60 Kalendermonate betrage. Diese Ungleichbehandlung sei sachlich nicht gerechtfertigt und willkürlich. Art 14 Abs 1 GG sei insofern verletzt, als durch § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF ein zuvor dem Grunde nach bestehender Rechtsanspruch verweigert werde.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung



durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) erteilt.

II

Die vom SG zugelassene und mit Zustimmung des Klägers formgerecht eingelegte Sprungrevision der Beklagten ist zulässig. Über ihre Begründetheit vermag der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Diese Entscheidung ist davon abhängig, ob § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF während seiner Geltungsdauer mit dem GG vereinbar gewesen ist. Der Senat verneint dies. Er hat deswegen den Rechtsstreit auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG zu der Frage einzuholen, ob § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF mit dem GG vereinbar gewesen ist (Art 100 Abs 1 Satz 1 GG, § 80 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht -BVerfGG-).

Von der Gültigkeit der zur Nachprüfung gestellten Rechtsvorschrift ist die Entscheidung des Senats abhängig (§ 80 Abs 2 Satz 1 BVerfGG). Er hätte im Falle der Verfassungsmäßigkeit der Norm eine andere Entscheidung zu treffen als im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit.

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Bewilligung und Auszahlung einer EU-Rente für die Zeit vom 1. Juni 1982 bis 31. Dezember 1983. Rechtsgrundlage dieses Anspruchs ist § 24 AVG in seiner vor der mit Wirkung ab 1. Januar 1984 durch Art 2



Nr 10 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitions-hilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S 1532; = HBeglG 1984) vorgenommenen Änderung geltenden Fassung (= § 24 AVG nF). Danach erhält EU-Rente der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 24 Abs 1 AVG aF). Die Wartezeit ist ua erfüllt, wenn vor Eintritt der EU eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist (§ 24 Abs 3 Satz 1 Buchst a AVG aF).

Diese Voraussetzungen sind - was unter den Beteiligten unstreitig ist - erfüllt. Die Beklagte hat eine seit dem 24. Mai 1982 bestehende EU des Klägers anerkannt. Im Zeitpunkt des Eintritts dieses Versicherungsfalles hatte der Kläger eine Versicherungszeit (zum Begriff vgl § 27 Abs 1 AVG in der hier maßgebenden Fassung des Art 3 Nr 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes -FANG- vom 25. Februar 1960; BGBl I S 93) von über 60 Kalendermonaten zurückgelegt. Streitig ist allein, ob dem hiernach gegebenen Renten- bzw Rentenzahlungsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1982 bis 31. Dezember 1983 § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF entgegengestanden hat.

Nach § 100 AVG nF erhält ein Berechtigter - dh ein deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des AVG hat, für die Zeit dieses Aufenthaltes (vgl § 95 Abs 1 AVG nF) - eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder wegen EU nur, wenn die BU oder die EU aus-



schließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht (Satz 1). Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen EU beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist (Satz 3).

§ 100 Abs 1 Satz 1 AVG nF ist entgegen der Ansicht des SG (S 10 des angefochtenen Urteils) für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich. Die EU des Klägers beruht ausschließlich auf seinem Gesundheitszustand. Die Beklagte hat eine EU des Klägers seit dem 24. Mai 1982 anerkannt und damit schon von sich aus die Voraussetzungen des § 100 Abs 1 Satz 1 AVG nF als erfüllt angesehen.

Hingegen ist von der Gültigkeit des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift rückwirkend zum 1. Juni 1979 (vgl Art 20 Abs 2 Nr 2 RAG 1982) und noch während des hier maßgebenden Zeitraums vom 1. Juni 1982 bis 30. Dezember 1983 hat die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 25 Abs 5 AVG in der bis zum 30. Dezember 1983 geltenden Fassung des Art 1 § 2 Nr 7 des Rentenreformgesetzes -RRG- vom 16. Oktober 1972; BGBl I S 1965) 180 Kalendermonate betragen (§ 25 Abs 7 Satz 2 AVG in der bis zum 30. Dezember 1983 geltenden Fassung des Art 1 § 2 Nr 7 RRG). Sie ist erst mit Wirkung ab 31. Dezember 1983 (vgl Art 39 Abs 7 HBeglG 1984) auf 60 Kalendermonate herabgesetzt (§ 25 Abs 7 Satz 3 AVG idF des Art 2 Nr 11 Buchst c HBeglG 1984) und zugleich § 100 Abs 1 Satz 3



AVG nF gestrichen worden (Art 2 Nr 26 HBeglG 1984). Der Kläger kann damit nach einfachem Recht für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1984 eine EU-Rente mangels Erfüllung der hierfür seinerzeit erforderlichen Wartezeit von 180 Kalendermonaten nicht beanspruchen. Er hat eine Wartezeit von lediglich 72 Monaten zurückgelegt. Deswegen müßte im Falle einer Vereinbarkeit des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF mit dem GG der Senat das angefochtene Urteil aufheben und die Klage abweisen.

Im Falle einer Verfassungswidrigkeit der Vorschrift wäre eine andere Entscheidung zu treffen. Der Senat könnte dann zwar nicht die Sprungrevision der Beklagten zurückweisen. Er müßte seine Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt zurückstellen, an welchem der Gesetzgeber durch eine entsprechende Änderung die Verfassungswidrigkeit der zur Nachprüfung gestellten Vorschrift behoben haben wird. Aber auch durch eine solche Alternative - einerseits Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage, andererseits Zurückstellung der Revisionsentscheidung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung - wird die Voraussetzung des Art 100 Abs 1 Satz 1 GG, daß es bei der Entscheidung des vorlegenden Gerichts auf die Gültigkeit der zur Nachprüfung gestellten Vorschrift ankommt, erfüllt (vgl BVerfGE 61, 43, 55 f; 64, 158, 167 f; 66, 1, 16 f; jeweils mwN).

§ 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF ist jedenfalls mit Art 3 Abs 1 GG nicht vereinbar gewesen.

Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu



behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 71, 146, 154 f mwN).

Diesen Anforderungen hat § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF nicht genügt. Die Vorschrift hat während ihrer Geltungsdauer nur Berechtigte betroffen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AVG gehabt, das 65. Lebensjahr vollendet, eine Versicherungszeit von 60 bis unter 180 Kalendermonaten zurückgelegt und die Gewährung einer Rente erst nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres beantragt haben. Unter diesen Voraussetzungen hat den betroffenen Versicherten mangels Erfüllung der bis zum 30. Dezember 1983 erforderlichen Wartezeit von 180 Kalendermonaten nicht nur ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht zugestanden. Sie haben auch einen Anspruch auf EU-Rente nicht gehabt. Mit dieser Rechtsfolge hat § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF während der Zeit seiner Geltung zweierlei Differenzierungen bewirkt.

Einmal (= Differenzierung 1) hat die Vorschrift zu einer unterschiedlichen Behandlung derjenigen Berechtigten, die erst nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres EU-Rente beantragt haben, je nachdem geführt, ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG (Gruppe 1) oder nicht in diesem Geltungsbereich (Gruppe 2) gehabt haben. Gruppe 1 der Berechtigten hat



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die EU-Rente nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten erhalten können. Gruppe 2 hat hierfür eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt haben müssen und mangels Erfüllung dieser Wartezeit Anspruch weder auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres noch auf EU-Rente gehabt. Zum anderen (= Differenzierung 2) hat § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF eine unterschiedliche Behandlung derjenigen Berechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des AVG gehabt haben, je nachdem zur Folge gehabt, ob sie eine EU-Rente vor (Gruppe 3) oder erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Gruppe 4) beantragt haben. Gruppe 3 hat die Wartezeit mit nur 60 Versicherungsmonaten erfüllen können. Gruppe 4 hat eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt haben müssen und bei Nichterfüllung dieser Wartezeit wiederum weder ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine EU-Rente beanspruchen können. Eine Zusammenschau der Differenzierungen 1 und 2 zeigt: Alle Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG und diejenigen Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb dieses Bereiches (mit Ausnahme der unter § 96 AVG nF fallenden Berechtigten), welche eine EU-Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt haben, haben für den Erwerb eines Anspruchs auf EU-Rente eine Wartezeit von lediglich 60 Kalendermonaten zurückzulegen brauchen. Im Gegensatz dazu haben diejenigen Berechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des AVG gehabt und EU-Rente erst nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres beantragt haben, eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllen müssen. Haben sie eine Wartezeit von zwar 60, aber weniger als 180 Ka-



lendermonaten erfüllt, so hat bei dieser Gruppe der Berechtigten § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF zu der Konsequenz geführt, daß sie vom Bezug jeglicher Rentenleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ohne einen wenigstens partiellen Ausgleich durch eine angemessene Erstattung der von ihnen entrichteten Beiträge ausgeschlossen worden sind. Eine Benachteiligung derartigen Ausmaßes ist mit dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit nicht vereinbar.

Das gilt zunächst für die Differenzierung 1 zwischen den Gruppen 1 und 2 der Berechtigten. Zur Gruppe 1 gehören deutsche und ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des AVG. Zur Gruppe 2 zählen deutsche und ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Differenzierung ist demnach der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Berechtigten, der eine EU-Rente erst nach Vollendung seines 65. Lebensjahres beantragt hat, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit. Differenzierungsinhalt ist das Erfordernis der Erfüllung einer unterschiedlich langen Wartezeit von 60 oder 180 Kalendermonaten je nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt der Antragstellung mit der Folge, daß Berechtigte der Gruppe 2 bei Erfüllung einer geringeren als der 180-monatigen Wartezeit eine Rentenleistung schlechthin nicht haben erhalten können. Diese Anknüpfung ist sachwidrig. Bis zum 31. Dezember 1983 haben Berechtigte der Gruppe 1 ungeachtet der Vollendung ihres 65. Lebensjahres gleichwohl bei Erfüllung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen eine EU-Rente erhalten kön-



nen und, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine Versicherungszeit von weniger als 180 Kalendermonaten zurückgelegt hatten, ausschließlich diese Rente erhalten. Für Berechtigte der Gruppe 2 kann nichts anderes gelten. Der Gesetzgeber selbst hat mit der Regelung des § 100 Abs 1 AVG nF zum Ausdruck gebracht, daß auch diese Berechtigten generell in den Schutz gegen das Risiko einer jedenfalls ausschließlich auf ihrem Gesundheitszustand beruhenden EU (vgl § 100 Abs 1 Satz 1 AVG nF) einbezogen sein sollen. Dem aber widerspricht es strikt, wenn bei den Berechtigten der Gruppe 2, welche eine Wartezeit zwar von 60, nicht aber von 180 Kalendermonaten zurückgelegt haben und letztere schon mangels Zugehörigkeit zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auch nicht mehr erfüllen können, der Schutz gegen das Risiko der gesundheitsbedingten EU und eines damit verbundenen Verlustes von Erwerbseinkommen von erschwerten leistungsrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird und sie damit letztendlich von dem Bezug nicht nur einer EU-Rente, sondern jeglicher Leistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich einer angemessenen Erstattung der entrichteten Beiträge ausgeschlossen werden. Das ist mit der Tatsache ihres gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereichs des AVG nicht zu rechtfertigen. Zwar ist nach dem Beschluß des BVerfG vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1, 27 f) unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Territorialitätsprinzips, des Nationalitätsprinzips, der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und Elementen des Generationenvertrages davon auszugehen, daß der Gesetzgeber durch das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot nur verpflichtet ist,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

denen eine soziale Sicherheit zu garantieren, für die er verantwortlich ist. Das sind in erster Linie deutsche Staatsangehörige und die in seinem Gebiet lebenden Ausländer. Demzufolge und auch im Hinblick darauf, daß eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Höhe an den Inlandsverhältnissen orientiert ist und für Auslandsverhältnisse andere Gesichtspunkte den Vorrang haben können, ist es vertretbar, wenn die Ansprüche der im Ausland lebenden ausländischen Versicherten anders geregelt werden als die der im Inland lebenden Versicherten und der im Ausland lebenden Deutschen. Diese Gesichtspunkte können jedoch zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF aus zwei Gründen nicht herangezogen werden. Einmal führt die Vorschrift nicht nur zu einer Benachteiligung von Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des AVG. Zu den benachteiligten Berechtigten der Gruppe 2 gehören ebenso deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet. Zum anderen müssen hinreichende Gründe nicht nur für die Ungleichbehandlung ausländischer Versicherter im Ausland als solche, sondern auch für das derzeitige Ausmaß dieser Ungleichbehandlung vorhanden sein. Dies trifft für eine Anordnung des Ruhens von Renten an Ausländer im Ausland nur dann zu, wenn der Gesetzgeber durch eine besondere Regelung für einen gewissen Ausgleich der Unterschiede dadurch sorgt, daß er den betroffenen Ausländern die Möglichkeit eröffnet, eine angemessene Erstattung ihrer Beiträge zu erlangen (vgl BVerfGE 51, 1, 28 f). Demnach ist ein völliger Ausschluß der Ausländer im Ausland von jeglicher Leistung der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in keinem Fall mit einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Beurteilung



vereinbar. Dementgegen hat aus den bereits dargelegten Gründen bei den Berechtigten der Gruppe 2, welche eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten nicht erfüllt haben und nicht mehr haben erfüllen können, § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF zu einem völligen Leistungsausschluß geführt.

Die Begründung der Bundesregierung in dem von ihr eingebrachten Entwurf des RAG 1982 zu § 100 Abs 1 Satz 3 AVG (= § 1321 Abs 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) stützt die Differenzierung zwischen den Berechtigten der Gruppen 1 und 2 verfassungsrechtlich ebenfalls nicht. Danach sollen Personen eine Rente wegen EU nur noch beantragen können, wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt sei; von der unterschiedlichen Funktion der Leistungen her komme dann nur noch ein Altersruhegeld in Betracht (vgl BR-Drucks 140/81, S 114; BT-Drucks 9/458, S 40; jeweils zu § 1321 Abs 1 Satz 3 RVO). Der Bundesrat hat dagegen ua eingewendet, die Vorschrift sei sozialpolitisch bedenklich; es sei für die Betroffenen nicht verständlich, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres einen Rentenanspruch vereitele; der Hinweis auf die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Leistungsarten in der Begründung des Gesetzentwurfs sei eine rein theoretische Betrachtungsweise (vgl BR-Drucks 140/1/81, S 16). Insbesondere letzterem ist beizupflichten. Sinn und Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Schutz der Versicherten für den Fall des Verlustes ihres Erwerbseinkommens infolge eines der im Gesetz vorgesehenen Versicherungsfälle. EU und Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres dienen gleichermaßen diesem



Zweck und haben von daher dieselbe Funktion. Der Unterschied der beiden Leistungen wird von der Art des maßgebenden Versicherungsfalles bestimmt und besteht allein darin, daß die Vermutung des Verlustes von Erwerbseinkommen in dem einen Fall an den Nachweis einer EU des Versicherten, in dem anderen Fall ohne weiteren Nachweis ausschließlich an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters geknüpft wird. Dieser Unterschied bietet auf der Grundlage des geltenden Leistungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rechtfertigung dafür, einem Berechtigten trotz Nachweises der EU eine EU-Rente selbst dann, wenn er die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllt, mit der Begründung zu versagen, er habe das für das Altersruhegeld maßgebende Lebensalter erreicht oder überschritten. Mit dieser Begründung hat auch während der Geltungsdauer des § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG eine EU-Rente nicht versagt werden dürfen. Dann aber hat sie ebenfalls für die Berechtigten der Gruppe 2 jedenfalls nicht mit dem Ergebnis ausgeschlossen werden dürfen, daß ihnen auch jegliche andere Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist. Dafür bietet die Tatsache ihres gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches des AVG keinen sachgerechten Anknüpfungspunkt.

Auch die Differenzierung 2 zwischen den Gruppen 3 und 4 widerspricht dem aus Art 3 Abs 1 GG folgenden Gedanken der sozialen Gerechtigkeit. Beide Gruppen der Berechtigten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des AVG gehabt



sowie deutsche und ausländische Staatsangehörige umfaßt. Anknüpfungspunkt für die durch § 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF bewirkte Differenzierung zwischen beiden Gruppen ist das Lebensalter des jeweiligen Berechtigten im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Gewährung einer EU-Rente gewesen. Rechtsfolge dieser Differenzierung ist gewesen, daß die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 65 Jahre alten Versicherten für den Anspruch auf EU-Rente eine Wartezeit von lediglich 60 Kalendermonaten, die ab und über 65 Jahre alten Versicherten hingegen eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten haben aufweisen müssen. Auch diese Anknüpfung ist sachwidrig. Nach der bereits erörterten Systematik des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung bietet allein das Lebensalter der Berechtigten, welche die seinerzeitige Wartezeit von 180 Kalendermonaten für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllt haben, keine sachliche Rechtfertigung dafür, ihnen trotz Nachweises der EU und Erfüllung der 60-monatigen Wartezeit eine EU-Rente zu versagen und sie dadurch von der Gewährung jeglicher Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auszuschließen.

§ 100 Abs 1 Satz 3 AVG nF hat nach alledem während seiner Geltungsdauer dem Art 3 Abs 1 GG widersprochen. Bereits diese Erkenntnis nötigt den beschließenden Senat zur Einholung einer Entscheidung des BVerfG. Ob die zur Nachprüfung gestellte Vorschrift entsprechend der Ansicht des SG im Widerspruch auch zu



Art 14 und 20 Abs 3 GG gestanden hat, bedarf nicht mehr der Er-
örterung.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)